

Beschluß der Bürgerschaft

vom 1. Mai 1867.

1. Revision des Mäklerwesens.

Dem Antrage der berichtenden Deputation entsprechend genehmigt die Bürgerschaft den von derselben vorgelegten Gesetzentwurf und ersucht den Senat, für Publication desselben Sorge zu tragen. Sie wünscht jedoch dabei, daß die Deputation für die Consumtionsabgabe wegen Sicherung der Schifffahrsabgabe berathe und berichte.

2. Budget.

Indem sich die Bürgerschaft ihre Erklärung im Uebrigen noch vorbehält, bemerkt sie, daß sie die im Special-Budget Nr. 178 II b, Oberbau, für Veränderung der Gleise im Norden der Personenhalle beantragten 5000 fl zu dem von der Deputation beantragten Zwecke schon jetzt bewilligt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. Mai 1867.

1. Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Nachdem die verbündeten Regierungen mit dem zu diesem Zwecke berufenen Reichstage die Verfassung des Norddeutschen Bundes vereinbart haben, wird voraussichtlich in nächster Zukunft an den Senat die Aufforderung herantreten, auf dieser Grundlage den definitiven Bundesvertrag mit der Krone Preußen und den übrigen Staaten Norddeutschlands zu vollziehen. Zu diesem Schritte bedarf der Senat der vorgängigen Zustimmung der Bürgerschaft, welche dem Vertragsentwurfe, wie er in der Anlage enthalten ist, ihre Genehmigung zu ertheilen und damit die darin aufgestellte Bundesverfassung als rechtsverbindlich für Bremen anzuerkennen haben würde.

Es versteht sich dabei von selbst, daß diese Genehmigung nur unter der Voraussetzung des Beitritts sämmtlicher in der Vorlage namhaft gemachter Staaten auszusprechen sein wird; doch bedarf es im Hinblick auf allbekannte Thatsachen kaum der Bemerkung, daß kein Grund vorliegt, an einem solchen allseitigen Beitritte jetzt noch zu zweifeln.

Indem der Senat die Genehmigung des Bundesvertrages Seitens der Bürgerschaft beantragt, giebt er zugleich anheim, eine Deputation niederzusetzen, welche nach erfolgter Einführung der Bundesverfassung sich mit der Prüfung der Frage zu beschäftigen haben würde, ob durch die Constituirung des Norddeutschen Bundes es nothwendig oder zweckmäßig werden möchte, Abänderungen einzelner Bestimmungen der Bremischen Verfassung ins Auge zu fassen.

2. Revision des Mäklerwesens.

Auch der Senat genehmigt den von der berichtenden Deputation vorgelegten Gesetzentwurf und wird nunmehr die Publication des Gesetzes verfügen. Ueber den Antrag der Bürgerschaft, eine Berathung und Berichterstattung der Deputation für die Consumtionsabgabe wegen Sicherung der Seeschifffahrsabgabe zu veranlassen, behält er sich eine Rückäußerung vor.